

„Jugendschutz auf Festen“

- ein suchtpreventives Projekt des Suchtarbeitskreises Amberg
- Projektbeginn im Jahr 2006



Ausgangslage

in Bayern

- 61 % der Jugendlichen erleben ihren ersten Alkoholrausch mit durchschnittlich 14,9 Jahren
- 10 % der Jugendlichen erleben dies bereits mit 12 oder 13 Jahren
- das sogenannte Rauschtrinken (=Binge-drinking) nimmt zu
- 28 % der Jugendlichen trinken exzessiv an ein bis zwei Tagen im Monat

(*Quelle: Bayerische Gesundheitsstudie 2005)

Ausgangslage

im Landkreis Amberg-Weizsbach

- ca. 250 Kirchweihen im Jahr werden abgehalten
- daneben finden viele weitere Festivitäten statt
- Meldungen von Kindern und Jugendlichen, die Binge-Drinking betreiben, nehmen zu

Folgerung des
SAK Amberg:

Umsetzung des
Jugendschutzgesetzes
ist notwendig

Gesetzliche Grundlagen

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

erlaubt ■ nicht erlaubt ■ (Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche)

Die erziehungsbeauftragte Person ist nicht verpflichtet, alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie trägt bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.

| | | Kinder | Jugendliche | |
|------|--|----------------|----------------|----------------|
| | | unter 14 Jahre | unter 16 Jahre | unter 18 Jahre |
| § 4 | Aufenthalt in Gaststätten | ● | ● | bis 24 Uhr |
| | Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben | | | |
| § 5 | Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u. a. Disco <small>(Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)</small> | ● | ● | bis 24 Uhr |
| | Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe. - Bei künstl. Betätigung o. zur Brauchtumpflege | bis 22 Uhr | bis 24 Uhr | bis 24 Uhr |
| § 6 | Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen. Teiln. an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten | | | |
| § 7 | Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben <small>(Die zuständige Behörde kann durch Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen das Verbot einschränken.)</small> | | | |
| § 8 | Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten | | | |
| § 9 | Abgabe / Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken u. Lebensmitteln | | | |
| | Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke; z. B. Wein, Bier o. ä. <small>(Ausnahme: Erlaubt bei 14- u. 15-jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern])</small> | | | |
| § 10 | Abgabe und Konsum von Tabakwaren | | | |
| § 11 | Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahre“ <small>(Kinder unter 6 Jahre nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: „Filme ab 12 Jahre“: Anwesenheit ab 6 Jahre in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern] gestattet.)</small> | bis 20 Uhr | bis 22 Uhr | bis 24 Uhr |
| | Abgabe von Bildträgern mit Filmen oder Spielen nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahre“ | | | |
| § 13 | Spielen an elektron. Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmög. nur nach den Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahre“ | | | |

● = Beschränkungen } werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben.
Zeitliche Begrenzungen }

Projektziele

Hauptzielsetzung:

- Umsetzung der Jugendschutzbestimmungen bei Festen und Kirchweihen, vor allem im Hinblick auf die Suchtprävention (Alkoholausschank)

Weitere Zielsetzungen:

- Verzögerung des Erstkonsums bei Jugendlichen
- Eindämmung von exzessiven Trinkgewohnheiten
- Sensibilisierung von nichtgewerbsmäßigen Veranstaltern (Vereine, Verbände)
- Sensibilisierung der Sorgeberechtigten, der Kinder/Jugendlichen und Schulen
- Sensibilisierung von Gemeinde- und Stadtverwaltungen
- Vernetzung der relevanten Fachstellen


Zielgruppen

- vor allem nicht gewerbsmäßige Veranstalter
- Kinder und Jugendliche
- Eltern
- Lehrer
- Multiplikatoren
- Gemeinde- und Stadtverwaltungen

Kooperationspartner

- Gesundheitsamt Amberg-Sulzbach (Projektkoordination)
- Jugendamt – Kommunale Jugendarbeit
- Polizei
- Kirchweihbeauftragter des Landkreises
- Staatliches Schulamt
- Suchtberatungsstelle der Caritas
- Fachkräfte für Suchtprävention an Schulen
- Gemeinde- und Stadtverwaltungen der Region
- Festveranstalter

Säulen des Projekts

- Logo The logo is an orange oval containing a white beer mug on the left, a white glass on the right, and a central banner with '18+' and '16+' in white text. Below the banner, the text 'MFG Jugendschutz' is written in a smaller font.
- Info-Abende für die Festveranstalter
- Elternbrief
- Auflagenvorschlag für die Gemeinden
- Jugendschutzkontrollen auf Festen
- Öffentlichkeitsarbeit

Quiz

Jugendschutz bei Veranstaltungen



Allgemeines und gesetzliche Grundlagen

- ❖ *Was versteht man unter Öffentlichkeit i. s. d. Jugendschutzgesetzes (JuSchG)?*
- a) Sobald ich die Wohnungstüre hinter mir lasse
- b) Alles unter freiem Himmel
- c) Orte oder Veranstaltungen, die für jeden frei zugänglich sind



Quiz

Jugendschutz bei Veranstaltungen



Allgemeines und gesetzliche Grundlagen

- ❖ *Welches Ziel verfolgt das Jugendschutzgesetz?*
 - a) Argumentationskatalog für hilflose Eltern
 - b) Schutz vor Gefahren für die Entwicklung und Erziehung von jungen Menschen
 - c) Sanktionsmöglichkeit für auffällige Kinder und Jugendliche



Infoblatt für Festveranstalter

- **Daher ist das Ziel: Veranstalter handeln verantwortungsbewusst!**
- **Sie als Veranstalter sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst und bemühen sich Gefährdungen zu reduzieren und Kinder und Jugendliche zu schützen.**
- **Folgende Punkte gibt das Jugendschutzgesetz verpflichtend vor:**
- Sie kennen die geltenden Bestimmungen, treffen die nötigen Vorkehrungen zur Umsetzung und weisen die Helfer entsprechend ein
- Sie hängen die Vorschriften deutlich sichtbar und gut lesbar aus, um sie bekannt zu machen
- Sie überprüfen, falls Altersgrenzen zu beachten sind im Zweifelsfall das Alter der Jugendlichen
- Sie überprüfen im Zweifelsfall die Berechtigung, falls es auf die Begleitung durch eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person ankommt.
- Sie achten auf die gesetzlich vorgegebenen Zeiten, zu denen sich Kinder und Jugendliche bei der Veranstaltung aufhalten dürfen
- Branntwein, branntweinhaltige Getränke, dazu gehören auch sogenannte Alkopops und Mixgetränke, werden an Besucher unter 18 Jahren nicht abgegeben, der Verzehr wird nicht gestattet.
- An Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren werden keine alkoholischen Getränke und keine Tabakwaren abgegeben, das Rauchen in der Öffentlichkeit ist Ihnen nicht gestattet.
- Alle Maßnahmen zur Trinkanimation wie „Happy hours“, Trinkspiele, Kübelsaufen etc. werden unterlassen, da das gemäß Gaststättengesetz verboten ist (Vorschub leisten zum Alkoholkonsum).
- Das Ausschankpersonal wird vor der Veranstaltung angewiesen, junge Besucher/innen zum Vorzeigen ihres Ausweises aufzufordern und, falls die notwendige Altersgrenze unterschritten wird, keinen Alkohol auszugeben. Es braucht keine langen Diskussionen, einfache Antworten genügen; Bei Zweifeln hinsichtlich des Alters: „Laut Gesetz bin ich verpflichtet dich nach deinem Alter zu fragen und einen Ausweis zu verlangen.“

Infoblatt für Festveranstalter

- **Darüber hinaus empfehlen wir folgende Regelungen:**
- Sie bestellen einen Jugendschutzbeauftragten, der für die Dauer der Veranstaltung darauf achtet, dass die Bestimmungen beachtet werden.
- Der Jugendschutzbeauftragte und seine Helfer verzichten während des Einsatzes beim Fest auf den Konsum alkoholischer Getränke, sind fahrtüchtig und haben für den Notfall ein Fahrzeug in Festplatznähe zur Verfügung.
- Hinter der Bar stehen nur Erwachsene, die alkoholische Getränke verantwortungsbewusst abgeben und auch darauf achten, dass Ältere nicht zu jungen Besuchern Alkohol mitbringen.
- Bei der Ankündigung der Veranstaltung (Plakate, Einladungen, Zeitungsbericht) wird ein kurzer Hinweis auf die Bestimmungen des Jugendschutzes aufgenommen.
- Beim Einlass werden junge Besucher/innen auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen aufmerksam gemacht. Farbige Bänder am Handgelenk oder Stempel (unter 16/unter 18) erleichtern ihrem Personal die korrekte Abgabe alkoholischer Getränke sehr.
- Sie weisen mit Durchsagen über Lautsprecher auf die Jugendschutzbestimmungen hin.
- Sie setzen genügend Kontrollpersonal dafür ein, dass Kinder und Jugendliche nicht selbst Tabakwaren und alkoholische Getränke mitbringen, die sie nicht konsumieren dürfen.
- Sie stellen ein attraktives, alkoholfreies Angebot zur Verfügung und werben für dieses Angebot.
- Alkoholische Mixgetränke und Alkopops, die speziell bei Jugendlichen besonders beliebt sind, werden gar nicht oder teuer verkauft.
- Branntweinhalte Getränke werden nicht in Flaschen, nur in Gläsern abgegeben, um die Weitergabe an Jugendliche zu erschweren.
- Sichtlich angetrunkene Besucher des Festes werden angesprochen, ihnen werden keine alkoholischen Getränke mehr verkauft. Auf Wunsch bekommen sie kostenlos Mineralwasser.
- Dem Veranstalter und Jugendschutzbeauftragten obliegt speziell bei stark angetrunkenen Besuchern am Festplatz eine Fürsorgepflicht. Er erstellt einen Plan, wie in Notfällen zu reagieren ist. Die Hilfeleistung kann bestehen in der Verständigung der Eltern angetrunkener Jugendlichen oder der zuverlässigen Absprache des Nachhausebringens durch Freunde, Angehörige, oder Beauftragte des Veranstalters, der Verständigung von Notarzt und/oder Polizei.
- Die bei der Veranstaltung gemachten Erfahrungen werden nach besprochen, es erfolgen Rückmeldungen an den Bürgermeister und/oder das Ordnungsamt der Kommune.

Alkohol –

Verantwortung setzt die Grenze

Elternbrief zum Alkoholkonsum Jugendlicher



Liebe Erziehungsberechtigte,

Die Anzahl der Alkoholvergiftungen bei Kindern und Jugendlichen steigt auffallend an. Wir Erwachsene wirken oft hilflos, wenn unsere Kinder viel zu früh beginnen zu rauchen oder Alkohol zu trinken.

Wir sollten wissen:

Abhängigkeit entwickelt sich nicht von einem Tag auf den anderen, aber je früher ein Kind zu einem Suchtmittel greift, desto höher ist das Risiko abhängig zu werden!

Besondere Verantwortung der Eltern

Eltern obliegt bis zum 18. Lebensjahr die Personensorge, sie haben damit auch das Recht den Aufenthalt ihrer Kinder zu bestimmen. Beachten Sie bitte die zeitlichen Vorgaben des Jugendschutzgesetzes, wenn Sie Ihrem Kind oder Jugendlichen den Besuch von Festen, Kirchweihen oder Diskotheken erlauben.

Was können wir Erwachsene tun?



Nehmen Sie Ihre Verantwortung ernst und schauen Sie hin! Damit lassen sich zwar Konflikte nicht immer vermeiden, aber es wird deutlich, welches Verhalten wir nicht akzeptieren. Kinder und Jugendlichen sind es uns wert, uns mit ihnen auseinander zu setzen und uns der Verantwortung ihnen gegenüber zu stellen.

Informieren Sie bei Verstößen das zuständige Jugendamt oder die Polizei.

Machen Sie „Ärger“, wenn Alkohol an Minderjährige verkauft wird! Das Jugendschutzgesetz alleine nutzt wenig. Wichtig ist die soziale Kontrolle durch Erwachsene und die Einhaltung der Vorschriften durch Wirte und Festveranstalter.

Suchen Sie Verbündete! Sprechen Sie andere Eltern auf das Thema an. Gemeinsam erreichen Sie mehr!

Hier gibt's null Diskussion! 12-jährige Raucher, 14-jährige Schnapstrinker? Hier müssen wir alle klare Verbote aussprechen und deren Einhaltung durchsetzen.

Sprechen Sie den Wirt an! In jeder Gaststätte, bei jedem Fest muss ein alkoholfreies Getränk angeboten werden, das bei gleicher Menge nicht teurer ist als das billigste alkoholhaltige Getränk!

Diskutieren Sie offen mit Kindern und Jugendlichen und Informieren Sie sachlich! Damit erhalten Kinder und Jugendliche Orientierung und gefährlichen Entwicklungen kann gegengesteuert werden.

Holen Sie Ihr minderjähriges Kind bitte rechtzeitig ab! Das Jugendschutzgesetz schreibt Rahmenzeiten zum Aufenthalt bei Festen und in der Disko vor.

Viele sagen: „Die machen ja eh, was sie wollen!“
Ja, stimmt! Vor allem dann, wenn niemand reagiert!

Das Jugendschutzgesetz im Klartext:

- ! Unter 16 geht gar nichts**
Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Kauf und Konsum von Alkohol und Nikotin nicht gestattet.
- ! Alkopops und Schnaps ab 18**
Branntweinhaltige Getränke wie Schnäpse, Liköre und Alkopops sind erst ab 18 Jahren erlaubt.
- ! Aufenthalt bei Festen, Tanzveranstaltungen, Discotheken**
Jugendliche unter 16 Jahren dürfen sich nur in Begleitung Erziehungsbeauftragter auf Festen oder in Discotheken aufhalten. Zwischen 16 und 18 Jahren ist der Aufenthalt bis 24 Uhr erlaubt.

Erwachsene müssen Vorbild sein!
Das bewirkt mehr als alle Worte!

Mit freundlichen Grüßen,
Ihre Suchtarbeitskreise der Oberpfalz

Amberg, Cham, Regensburg, Schwandorf,
Tirschenreuth, Weiden



@ Wenn Sie konkrete Fragen und Anliegen zum Jugendschutzgesetz haben, wenden Sie sich bitte an:

Stadt Amberg, Kommunale Jugendarbeit

Bruno-Hofer-Str. 8, 92224 Amberg
Tel: 09621/6509101, mail: jugendpflegerin@amberg.de

Landratsamt Amberg-Sulzbach, Jugendamt

Schlossgraben 3, 92224 Amberg
Tel: 09621/39-576, mail: jugendamt@amberg-sulzbach.de

Polizeiinspektion Amberg

Kümmersbrucker Straße 1a, 92224 Amberg
Tel: 09621/890-328 oder 334, POK Kopf oder PHM Hollweck
Mo – Fr 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Die Suchtberatungsstellen und Gesundheitsämter informieren und beraten über Alkohol und Nikotin, Cannabis und andere Drogen, sowohl in vorbeugender Hinsicht als auch im konkreten Einzelfall.

Suchtberatungsstellen/Gesundheitsämter:

Suchtberatung: Fachambulanz der Caritas
Dreifaltigkeitsstraße 3, 92224 Amberg
Tel.: 09621/475540, mail: suchtberatung@caritas-amberg.de

Landratsamt Amberg-Sulzbach, Gesundheitsamt

Hockermühlstraße 53, 92224 Amberg
Tel.: 09621/39-657 oder -659, Hr. Fleischmann oder Fr. Bittner
mail: gfleischmann@amberg-sulzbach.de

@ Infos finden Sie auch im Internet.

Zum Thema Jugendschutz unter:

www.blja.bayern.de (Bayerisches Landesjugendamt)
www.bayern.jugendschutz.de (Aktion Jugendschutz)

Zum Thema Suchtgefährdung unter:

www.suchtinfo-oberpfalz.de (Suchtarbeitskreise der Oberpfalz)
www.ginko-ev.de (Landeskoordinierungsstelle Suchtvorbeugung NRW)

VSIP: SuchtarbeitskreisAmberg-Sulzbach, Hockermühlstr. 53, 92224 Amberg

Auflagen: Jugendschutz bei Festen

Veranstalter: _____

Jugendschutzbeauftragter: _____

Bezeichnung des Festes: _____

Festtermin: _____

Der Veranstalter sagt zu, beim o.g. Fest folgende Auflagen zu erfüllen:

- Der Veranstalter weist umfassende Informationen zur Umsetzung des Jugendschutzes bei Festen entweder durch Teilnahme an einer Infoveranstaltung des Suchtarbeitskreises Amberg oder durch ein persönliches Informationsgespräch beim zuständigen Jugendamt nach. (Schriftliche Bestätigung des Suchtarbeitskreises oder des Jugendamts)
- Der Veranstalter benennt für das Fest einen Jugendschutzbeauftragten über 18 Jahre namentlich, bei größeren Festen zudem Hilfskräfte Diese Personen sind beim Fest, soweit es um den Themenkreis Jugendschutz geht, dem Personal und den Besuchern gegenüber weisungsbefugt und für die Einhaltung des Jugendschutzes verantwortlich.
- Das Bar- und Bedienungspersonal beim Fest muss über 18 Jahre alt sein. Das Personal wird vor Festbeginn durch den Veranstalter und/oder Jugendschutzbeauftragten anhand der Inhalte des anhängenden Infoblatts des Suchtarbeitskreises Amberg eingehend zum Thema Jugendschutz bei Festen informiert.
- Die Plakate mit dem orangefarbenen Logo der Aktion „Jugendschutz bei Festen“ werden gut sichtbar in der Bar, in den Eingangsbereichen und im Festbereich ausgehängt.
- Soweit es sich um eine Veranstaltung mit Barbetrieb handelt, erfolgt entweder am Eingang zum Fest oder zum Barbereich eine Kontrolle mittels je nach Alter verschiedenfarbigen Einlassbändern oder Stempeln. Zudem wird empfohlen auf das Festgelände mitgebrachte Rucksäcke usw. zu kontrollieren um das Mitbringen von Spirituosen zu verhindern.
- Die Inhalte der Infoblätter für Festveranstalter und Auflagen der Genehmigungsbehörde werden beachtet.

Ort, Datum

Unterschrift Veranstalter

Unterschrift Gemeinde



Weiterentwicklung des Projekts

- Einführen von Armbändern (Einlasskontrolle)
- Schulung der Mitarbeiter in den Gemeinde- und Stadtverwaltungen
- Gezielte Infoblätter für die Festverantwortlichen (Veranstalter, Barpersonal, Ordnungsdienst etc.)
- Neues Thema beim Info-Abend= Bußgeldkatalog des Bayerischen Landesjugendamtes

04035 04034 04033 04032 04031

16 +



16 +

16 +



16 +

16 +



16 +

16 +



16 +

16 +



16 +

04983 04982 04981 04980 04979

18 +



18 +

18 +



18 +

18 +



18 +

18 +



18 +

18 +



18 +

*Wie ist die Situation im
Landkreis Neumarkt?*

*Was braucht der
Landkreis Neumarkt?*